

Kinderschutz an der ahfs

Ein Wegweiser für Mitarbeitende

ahfs  Beratung



Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
-----------------	---

GRUNDLAGEN

Grundlagen für Kinderschutz	6
Gesetzliche Grundlagen.....	8
Kinderrechtskonventionen	14
Christliches Menschenbild.....	15

1. TEIL

ALLGEMEINER KINDERSCHUTZ Schutz außerhalb unserer Bildungseinrichtung

1. Erscheinungsformen von Gefährdungen	20
2. Hinweise für Gefährdungen.....	24
3. Handlungsleitfaden	32
3.1 Erstberatung.....	36
3.2 Gesprächsvorbereitung.....	38
3.3 Gefährdungseinschätzung.....	40
4. Wo bekomme ich Hilfe?	44

2. TEIL

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT Interner Kinderschutz

1. Risikoanalyse	48
1.1 Potenzielle Risikostrukturen	50
1.2 Potenzielle Risikoräume.....	51
1.3 Potenzielle Risikogruppen.....	52
1.4 Potenzielle Risikosituationen	53
1.5 Risikofaktoren für Grenzverletzungen durch KuJ	54
2. Prävention an der ahfs	58
3. Partizipation und Beschwerdemanagement.....	62
4. Verhaltenskodex	66
5. Interventionspläne	74
5.1 Verdacht auf (sexuelle) Gewalt durch KuJ	76
5.2 Verdacht auf (sexuelle) Gewalt durch Mitarbeitende	82

Ausblick.....	86
---------------	----

Einleitung

Kindeswohlgefährdungen und Kindesmisshandlungen sind besorgniserregende Realität. Laut Statistischem Bundesamt ist die Zahl der Fälle von Kindeswohlgefährdungen in Deutschland in den letzten fünf Jahren um fast ein Drittel auf einen neuen Höchststand gestiegen: Im Jahr 2024 stellten die Jugendämter in Deutschland bei rund 72.800 Kindern oder Jugendlichen eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung fest. Besonders häufig in Form von Vernachlässigungen und psychischen Misshandlungen.

Statistisch gesehen sind in jeder Schulklasse bzw. Lerngruppe 3-4 Kinder von Missbrauch betroffen, jeder siebte bis achte Erwachsene in Deutschland hat in seiner Kindheit und Jugend sexuelle Gewalt erlebt. Etwa 25 % der Fälle sexueller Gewalt ereignen sich im engsten Familienkreis, etwa 60 % im sozialen Nahraum (dazu gehören auch Schulen und Kindertagesstätten). Zahlen, die das hohe Dunkelfeld noch nicht berücksichtigen.

Als Bildungseinrichtung trägt die ahfs daher eine große Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Unsere standortübergreifende Vision ist es, Kindern und Jugendlichen eine starke und sichere Basis für ihr Leben zu geben und sie möglichst ganzheitlich auf ihrem Lebensweg zu begleiten. Wir sehen Kinder als einmalige und wertvolle Geschöpfe Gottes. Deshalb begegnen wir ihnen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.

Wir sind uns bewusst, dass wir einen großen Einfluss auf die Entwicklung, das Selbstbewusstsein und die Zukunft von Kindern und Jugendlichen haben. Deshalb sehen wir es als unsere Pflicht an, dafür zu sorgen, dass sie in einem Umfeld aufwachsen, in dem sie sich sicher, geborgen und unterstützt fühlen. Durch einen aktiven und wirksamen Kinderschutz wollen wir daher Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt präventiv und aktiv entgegenwirken und frühzeitig erkennen.

Wir verstehen Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe aller an Schule und Kita Beteiligten. Mitarbeitende, Eltern, Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, ein Bewusstsein für die Bedeutung des Kinderschutzes zu entwickeln und engagiert an der Gestaltung einer sicheren Lernumgebung mitzuwirken. Gemeinsame Aufgabe ist es, eine Atmosphäre des Vertrauens, der Offenheit und der Fürsorge zu schaffen.

Das vorliegende Booklet dient als grobe Orientierungshilfe in der Praxis und soll einen niedrigschwelligen Einstieg in das große, komplexe Thema Kinderschutz geben. Im Rahmen von Teambesprechungen, Konferenzen, Fallbesprechungen und standort-spezifischen Fortbildungen wird dieses Thema immer wieder Raum für Diskussion, Weiterbildung und Reflexion schaffen.

Bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen und der Erstellung unseres Handlungsleitfadens orientieren wir uns insbesondere an dem Methodenhandbuch Kinderschutz an Schulen; Hamburger Leitfaden für Hamburg (Ralf Slüter; ReBBZ Hamburg (Hrsg.); 2021) sowie dem Hamburger Kinderschutzordner (Böhm, Christian & Voß, Stefanie; Hamburger Kinderschutzordner; Behörde für Schule und Berufsbildung Beratungsstelle Gewaltprävention (Hrsg.); 2017).

Unter den Bezeichnungen „Mitarbeitende“ und „Personal“ sind alle an der ahfs Christliche Bildung Hamburg beteiligten Personen und Angestellten zu verstehen. Kinder und Jugendliche werden mit KuJ abgekürzt.

Der Kinderschutz an der ahfs wird verantwortet und in Aufbau sowie Weiterentwicklung begleitet durch die ahfs Beratungsabteilung. Die vorliegenden Inhalte basieren auf dem standortübergreifenden institutionellen Kinderschutzkonzept der ahfs.

Bei Fragen oder weiterem Austauschbedarf stehen wir gerne zur Verfügung:
beratungsabteilung@ahfs.de


Simon Böhnert
Leitung ahfs Beratungsabteilung



Grundlagen für Kinderschutz

Als Bildungseinrichtung stützen wir uns in unserer Kinderschutzarbeit auf drei Grundlagen: Erstens orientieren wir uns an den gesetzlichen Grundlagen, die in Deutschland festgelegt sind. Zweitens orientieren wir uns an den UN-Kinderrechtskonventionen. Die dritte Grundlage ist das christliche Menschenbild und die christlichen Werte, die unserer Arbeit zugrunde liegen. Im Folgenden werden die drei Grundlagen und die sich daraus ergebenden Verantwortungsbereiche kurz dargestellt.

Gesetzliche Grundlagen

Der Staat regelt den Schutz von Kindern unter anderem durch folgende Gesetzestexte:

- ” Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

§ 1631 Abs. 2 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

Eltern haben das Recht und die Pflicht zur Erziehung

- ” Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Art. 6 Abs. 2 GG (Grundgesetz)

Schutzauftrag für Bildungsträger

- ” Werden [...] Angehörige eines Heilberufes [...] staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen [...] Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten Schulen in Ausübung ihrer Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und dem Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. [...]

Bundeskinderschutzgesetz (2012)
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
§ 4 Abs. 1 KKG, Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Der Begriff Kindeswohlgefährdung (KWG)

Kindeswohlgefährdung, ein unbestimmter Rechtsbegriff

” Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

§ 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB Gerichtliche Maßnahmen
bei Gefährdung des Kindeswohls



Erklärung:

„Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“

(BGH Beschluss XII ZB 149/16 (23.11.2016))

➔ Kindeswohlgefährdung ist somit kein fester Tatbestand, sondern das Ergebnis eines komplexen Einschätzungsprozesses.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (KWG)

Das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BuKiSchG) regelt den präventiven und aktiven Kinderschutz in Deutschland. In **§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung KKG** (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) wird die gesamtgesellschaftliche Aufgabe und besondere Verantwortung von Schule und Jugendhilfe bei der Erkennung von Anhaltspunkten für Gefährdungen und deren Überprüfung besonders hervorgehoben.

Als Bildungseinrichtung haben wir nach § 4 KKG einen Schutzauftrag, wenn uns gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Daraus ergeben sich folgende Verantwortlichkeiten:

- tätig werden bei Anhaltspunkten für eine KWG
- Anspruch auf Beratung
- erörtern der Gefährdungssituation mit der Betroffenen
- ggf. Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen
- befugte Datenweitergabe an das Jugendamt, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann
- informieren der Eltern (im Regelfall)

Für Mitarbeitende der Jugendhilfe nach § 8a Abs. 1-4 SGB VIII

Werden Mitarbeitenden der Jugendhilfe gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so orientieren sie sich u.a. an § 8a Abs. 1-4 SGB VIII. Daraus ergeben sich folgende Verantwortlichkeiten:

- Jugendämter sind verpflichtet bei Gefährdung einzuschreiten
- Einbeziehung von pädagogischen Fachkräften in den Entscheidungsprozess einer Kindeswohlgefährdung
- Beratung, Unterstützung, Familienhilfe etc.
- ggf. Einschaltung des Familiengerichts
- vorläufige Maßnahmen zum Schutz von KuJ (z.B. Inobhutnahme § 42 SGB VIII)

Kinderrechtskonventionen

Für einen wirksamen Schutz der KuJ an der ahfs orientieren wir uns an den Kinderrechten, wie sie in den internationalen Kinderkonventionen der Vereinten Nationen niedergelegt sind. Diese wurden 1992 von Deutschland anerkannt und ratifiziert.

Als Bildungseinrichtung wollen wir unserer Verantwortung gerecht werden, dass KuJ ihre Menschenrechte kennen und Demokratie von Anfang an lernen und (er)leben.

Insbesondere richten wir uns nach der Einhaltung von folgenden Abschnitten:

Artikel 2 – **Recht auf Gleichheit**

Artikel 3 – **Wohl des Kindes**

Artikel 5 & 6 – **Rolle der Familie und Leben, Überleben und Entwicklung**

Artikel 12 – **Wille des Kindes; Achtung der Meinung des Kindes**

Artikel 19 – **Schutz vor Gewalt, Misshandlung und Verwahrlosung**

Christliches Menschenbild

Als Bildungsträger begleiten wir täglich KuJ in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozessen und verbringen viel Zeit mit ihnen. Wir sind uns täglich der Verantwortung für die uns anvertrauten Menschen bewusst. Aus christlicher Sicht sehen wir uns nicht nur in der Verantwortung gegenüber den Eltern sondern auch in einem Auftrag gegenüber Gott. Dies verstärkt die Verpflichtung unserer Mitarbeitenden, die uns anvertrauten KuJ vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen.

- **Auftrag gegenüber Gott**
- **wir sehen jedes Kind und jeden Jugendlichen als einzigartiges Geschöpf Gottes mit einer unantastbaren Würde**

Aus den drei Grundlagen ergeben sich folgende Verantwortungsbereiche für Mitarbeitende in der Kinderschutzarbeit



Wir als ahfs halten es für dringend erforderlich, dass Lehrerinnen und Lehrer sowie pädagogische Mitarbeitende **regelmäßig über die Rechtslage, Handlungsmöglichkeiten und Richtlinien zum Thema Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz informiert werden.**

Diese Berufsgruppen stehen häufig in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu den ihnen anvertrauten Kindern. Sie sind daher in besonderer Weise verpflichtet, **auf gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu achten.** Im Alltag können plötzliche Verhaltensänderungen auffallen, familiäre Risikofaktoren wahrgenommen werden oder Kinder von Erlebnissen mit übergreifendem Verhalten am Rande des Unterrichts oder der Betreuung berichten. In diesen Fällen können die Mitarbeitenden ein **vertiefendes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und den Kindern führen.**

Darüber hinaus sind sie verpflichtet, gegebenenfalls den ASD oder andere externe Fachstellen zu informieren. Bei Verdacht auf Gefährdung ist es Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte, die Situation mit Kindern und Eltern zu besprechen, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und gegebenenfalls das Jugendamt zu informieren. Für solche Fälle haben wir einen **detaillierten Handlungsleitfaden** entwickelt.

Die Mitarbeitenden handeln im Verdachtsfall nie allein, sondern können immer auf ein **unterstützendes Netzwerk aus Kollegium, Leitung und Beratungsabteilung zurückgreifen.**



Die Mitarbeitenden der ahfs haben nicht die Aufgabe, über Kindeswohlgefährdung zu entscheiden oder Kinder in Obhut zu nehmen. Die Mitarbeitenden der ahfs können jedoch in den Entscheidungsprozess einer Kindeswohlgefährdung durch den ASD einbezogen werden.

1. Teil



ALLGEMEINER KINDERSCHUTZ

Schutz außerhalb unserer Bildungseinrichtung

An unseren Standorten betreuen und unterrichten wir rund 1500 KuJ. Unsere Vision ist es, den KuJ eine sichere und starke Basis für ihr Leben zu geben und unserem Schutzauftrag als Bildungseinrichtung gerecht zu werden. Kindeswohlgefährdungen können in unterschiedlichen Formen auftreten und gravierende Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Entwicklung von KuJ haben. Daher ist es uns wichtig, Anzeichen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zum Schutz des Wohls der uns anvertrauten KuJ einzuleiten.

Im folgenden Abschnitt zum allgemeinen Kinderschutz werden daher, ausgehend von den gesetzlichen Grundlagen, wichtige Punkte im Umgang mit Gefährdungssituationen und die Struktur unseres Handlungsplans erläutert. Dieser soll den Mitarbeitenden Handlungssicherheit geben und den Schutz der KuJ außerhalb unserer Bildungseinrichtung gewährleisten.



1. Erscheinungsformen von Gefährdungen

Der komplexe Entscheidungsprozess, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder welche Maßnahmen zu ihrer Abwehr getroffen werden können, erfordert eine vielschichtige Auseinandersetzung und Analyse. Die folgende Auflistung von Erscheinungsformen und konkreten Hinweisen auf Gefährdungen kann dabei hilfreich sein.

Bei der Kindeswohlgefährdung wird zwischen vier Erscheinungsformen unterschieden:

Seelische Misshandlung

z.B. durch Androhung von Gewalt und Vernachlässigung (Anschreien, Drohen, Beschimpfen, Verspotten); Entwertung; Zeuge bei der Ausübung von Gewalt, sexuellem Missbrauch, seelische Misshandlung an einem anderen Familienmitglied; Aufforderung an das Kind/Jugendlichen, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln

Vernachlässigung

Unterlassen einer altersgemäßen, ausreichenden Ernährung, Flüssigkeitszufuhr, Bekleidung, Körperpflege, medizinischen Versorgung/Behandlung, ungestörten Nachtruhe, emotionalen Zuwendung, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, Unterlassung der altersgemäßen Beaufsichtigung und des Schutzes vor Gefahren

Gewalt oder physische Misshandlung

Schlagen, Treten, Beißen, Stechen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennen, Vergiften (Medikamente, Drogen) u.ä.

Sexueller Missbrauch / sexuelle Gewalt

z.B. durch Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen in eigene sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes/Jugendlichen zu sexuellen Handlungen vor seinen Augen, Aufforderung des Kindes/Jugendlichen zu sexuellen Handlungen mit und/oder vor anderen etc.



2. Hinweise für Gefährdungen

Täglich begegnen wir KuJ im Kontext von Unterricht und Betreuung sowie Eltern in Bring- und Abholsituationen. In diesem täglichen Kontakt mit KuJ können uns Verhaltensweisen von Eltern, KuJ, verbale Äußerungen, das äußere Erscheinungsbild von KuJ sowie familiäre Situationen auffallen, die Hinweise auf Gefährdungen oder Problemlagen sein können.

Um ein Verständnis für Anzeichen von Gefährdungen zu bekommen, haben wir eine „Checkliste“ mit möglichen Hinweisen erstellt.

Einzelne Anhaltspunkte müssen nicht zwangsläufig eine Gefährdungssituation für KuJ bedeuten, können aber im Zusammenwirken mit anderen Anhaltspunkten dazu führen. Daher sind bei möglichen Hinweisen für eine Gefährdungssituation immer der Kontext, die Dauer und die Intensität des Zustandes zu reflektieren, zu hinterfragen und vor dem Hintergrund der eigenen Wertevorstellung zu bewerten.

Verhalten der Eltern

Im Kontakt mit den Eltern können Verhaltensmuster oder Schwierigkeiten auffallen, die auf eine Gefährdung hinweisen.

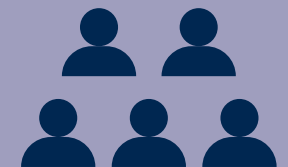
- Ansprache (aggressiv) von sich weisen
- abfällig vom eigenen Kind sprechen
- distanzloses und grenzenloses Verhalten anderen gegenüber
- bestreiten oder Herunterspielen von Problemen und Auffälligkeiten
- keine Kooperations- und Lösungsbereitschaft
- Verschiebung der Verantwortung für Probleme und Auffälligkeiten
- aggressive Reaktionen
- Hinweise auf den Gebrauch von massivem Drogenkonsum, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch
- Hinweise auf unangemessene Mediennutzung
- Hinweise auf psychiatrische Erkrankungen
- Behinderungen, die in der Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben einschränken, bei gleichzeitiger Ablehnung von Hilfe



Verhalten des Kindes/Jugendlichen in Schule oder Betreuung

Im täglichen Umgang mit KuJ können uns folgende Verhaltensweisen und Wesensveränderungen als Hinweise auf Gefährdungen auffallen.

- unkonzentriert, abgelenkt, abwesend, müde
- störend, ablenkend, provozierend
- Veränderungen im Sozialverhalten und der Stimmung ohne erkennbare Ursache
- plötzliche Verschlechterung der Noten und Leistungen, verändertes Arbeitsverhalten bei Hausaufgaben und selbstständigem Arbeiten
- Veränderung des Sozialverhaltens (zunehmend aggressiv oder introvertiert, still, zurückgezogen, abwesend)
- gewalttätige oder sexuelle Übergriffe auf andere
- weinen, depressive Stimmung, emotionale Instabilität
- Frustrationsintoleranz, selbstverletzendes Verhalten
- häufiges entschuldigtes oder unentschuldigtes Fehlen
- schwer zu beruhigende emotionale Ausbrüche
- Anzeichen von Drogenkonsum, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch
- unangemessenes Distanz- und Bindungsverhalten, insbesondere gegenüber Erwachsenen
- verändertes Mediennutzungsverhalten



Äußere Erscheinung des Kindes/Jugendlichen

Das äußere Erscheinungsbild von KuJ kann vor allem für die Erscheinungsform der Vernachlässigung ein Hinweis sein. Gerade diese Hinweise sind jedoch immer unter dem Aspekt der Dauer, der Intensität und der eigenen Wertvorstellungen zu prüfen. Auch die Thematik der äußeren Verletzungen ist mit Vorsicht zu bewerten. Hier gibt es u.a. in der Kinder- und Jugendrechtsmedizin Expertinnen und Experten, die zwischen „normalen“ und „auffälligen Verletzungen“ bei KuJ unterscheiden können. Wenn uns Äußerlichkeiten auffallen, die auf eine Gefährdung hinweisen, werden diese so detailliert wie möglich schriftlich festgehalten, aber niemals fotografiert. Folgende äußere Erscheinungen können auffallen:

- wiederholte und/oder massive Anzeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Prellungen, Verbrennungen, Knochenbrüche), die durch Schläge, Würgen oder gewaltsame Angriffe, z.B. mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen oder Waffen verursacht sein könnten
- mangelnde Körperpflege (ungepflegt, häufiger Ungezieferbefall, Geruch nach Urin, schlechte Zähne)
- äußere Verwahrlosung, geringe Selbstpflege
- häufig unpassende, nicht der Jahreszeit entsprechende Kleidung
- starke Unter- oder Überernährung
- Augenringe, ständige Müdigkeit
- Auffälligkeiten der Hautverletzungen (evtl. Versuch, diese zu verbergen, Vermeidung von Sportunterricht)



Verbale Äußerungen

Im alltäglichen Kontakt, in Gesprächen unter KuJ oder im direkten Kontakt mit ihnen können verbale Äußerungen fallen, die auf eine Gefährdung hinweisen können. Oftmals vertrauen sich KuJ zunächst mit „kleinen Geheimnissen“ an, um zu sehen, wie die Erwachsenen reagieren. Deshalb ist es wichtig, möglichst entspannt, offen und sensibel zu reagieren und gegebenenfalls offen nachzufragen. Vor allem vor den großen Ferien, an Wochenenden oder wenn mehr Zeit zur Verfügung steht, nutzen KuJ Gelegenheiten, sich zu öffnen. Sie erzählen und berichten z. B. über:

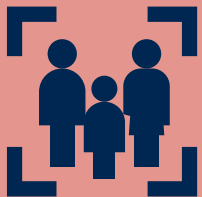
- sexuelle Handlungen oder unangemessene Nähe durch Erwachsene oder andere körperliche Misshandlungen oder Gewalt
- Angst vor Eltern oder anderen Personen
- wiederholtes, nicht altersgerechtes Betreten oder Verlassen der Wohnung (auch allein)
- betrachten von pornografischen Inhalten
- Gefährdung durch andere KuJ in der Umgebung
- seelische Misshandlungen und entwürdigende Maßnahmen
- übermäßigen, nicht altersgerechten Gebrauch digitaler Medien

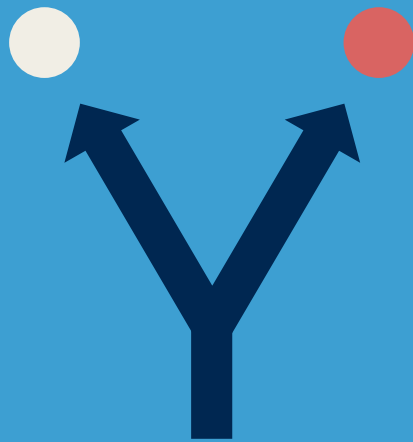


Familiäre Situation

Hinweise auf familiäre Strukturen oder Situationen, die auf eine Gefährdung hindeuten können.

- belastete Elternbeziehung
- Trennungskonflikte
- Gewalt zwischen den Eltern
- finanzielle Schwierigkeiten, Armut, Arbeitslosigkeit
- Überforderung
- viele Geschwister
- isoliert
- Geschwister fremd untergebracht
- Obdachlosigkeit
- vermüllte Wohnung, kein eigener Schlafplatz
- keine oder defekte Heizung
- viele Haustiere
- ideologische Einstellungen





3. Handlungsleitfaden

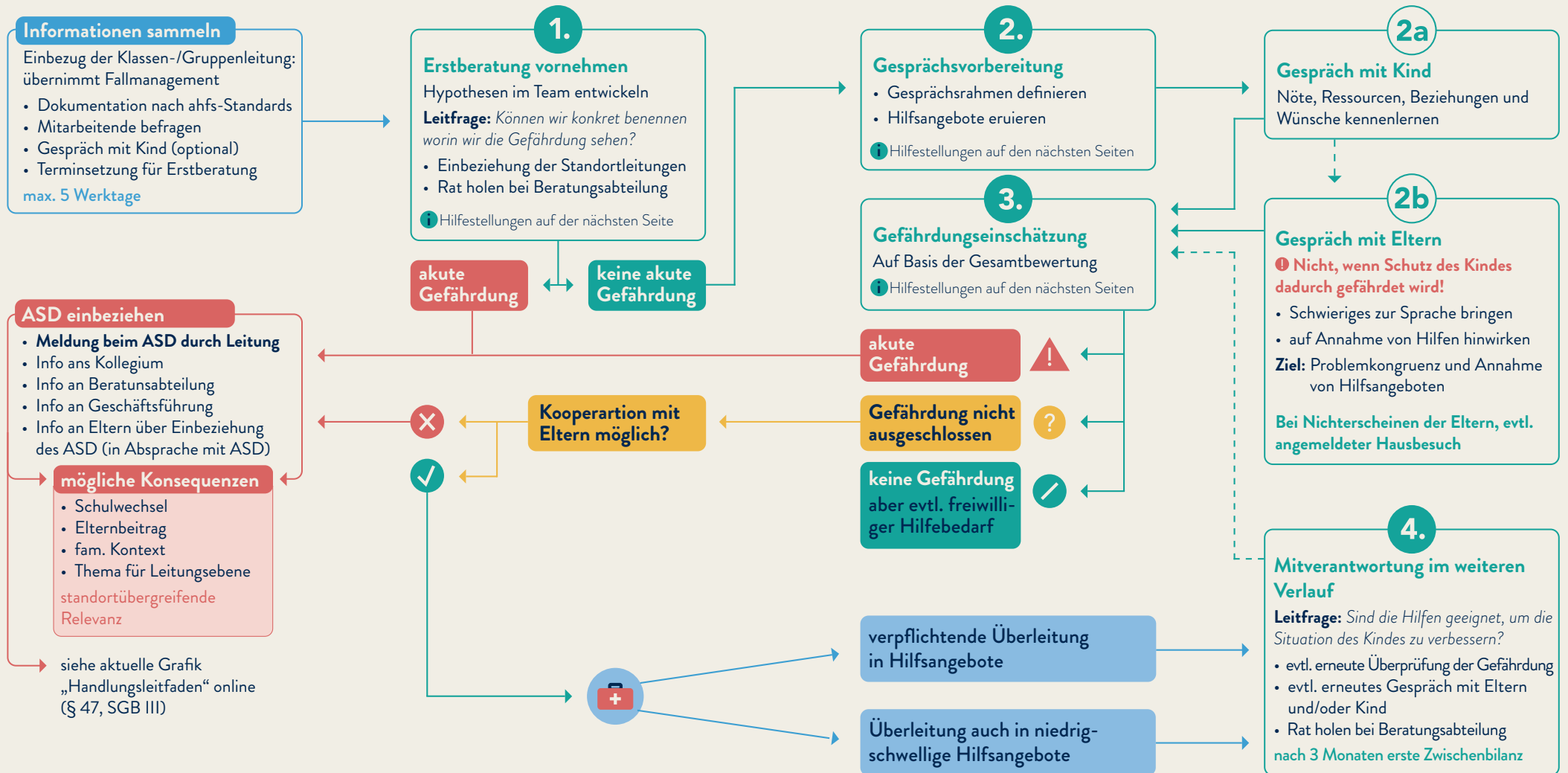
Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung kann der Wunsch nach Klarheit und kurzfristigen Lösungen schnell in Widerspruch zu schwierigen Familien- und Lebenssituationen der Kinder geraten. Nicht immer ist auf den ersten Blick erkennbar, wie bedrohlich die Situation ist und welche Ursachen und Lösungsmöglichkeiten es gibt. Um ruhig, geplant und überlegt reagieren zu können, haben wir einen Handlungsleitfaden entwickelt. Außerdem steht die Beratungsabteilung unterstützend zur Verfügung. Du bist nicht allein!

Auf Empfehlung unserer Beratungsabteilung kann es sinnvoll sein, externe Experten hinzuzuziehen.



Kindeswohlgefährdung
ist kein feststehender
Begriff oder Tatbestand,
sondern das Ergebnis eines
komplexen Einschätzungs-
prozesses.

Handungsleitfaden





3.1 Erstberatung

Folgende Fragen helfen, um eine erste Bewertung der Situation zu erreichen.

-  Welche möglichen Anzeichen von Kindeswohlgefährdung könnten in dem Fall vorliegen?
-  Welche Anhaltspunkte können für eine Gefährdung benannt werden (Art der Schädigung; Ausmaß/Intensität; Häufigkeit/Dauer)?
-  Welche Rolle können die Schule, die Kita, die Nachbarschaft und andere soziale Kontakte bei der Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls spielen?
-  Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um das Kindeswohl zu schützen und die Betroffenen (Eltern/Familie) bei der Bewältigung ihrer Probleme zu unterstützen?
-  Wie können die Hinweise unter Zurückstellung eigener Wertvorstellungen aus fachlicher Sicht möglichst objektiv bewertet werden?
-  Wie könnten die nächsten Schritte aussehen? Diskussion mit anderen Akteuren in der Situation, gibt es Übereinstimmung in der Wahrnehmung? Gibt es die Bereitschaft, Hilfe anzunehmen?
-  Welche kompensatorischen Ressourcen stehen dem Kind/der Familie zur Verfügung?



3.2 Gesprächsvorbereitung

Ist nach der Ersteinschätzung keine akute Gefährdung zu vermuten, aber auch nicht auszuschließen, wird ein offenes und einfühlsames Gespräch mit dem betroffenen Kind geführt und die Eltern zu einem Gespräch eingeladen.

Generell gilt: Bei sensiblen Themen wie Gewalt oder Kindeswohlgefährdung ist es hilfreich, sich vorzubereiten, Gesprächsnotizen bereitzuhalten und ggf. Unterstützung bei der Vorbereitung durch das Kollegium, die Leitung und die Beratungsabteilung in Anspruch zu nehmen. Insbesondere bei Elterngesprächen sollte überlegt werden, ob ein weiterer Gesprächspartner hinzugezogen werden soll.

Gespräch mit betroffenem Kind

- Schaffe eine Atmosphäre des Vertrauens.
- Bleibe emotional ruhig und gelassen.
- Gebe Beobachtungen, Alltagsszenen und Sorgen in altersgerechter Sprache wieder und thematisiere sie gemeinsam mit dem Kind.
- Stelle offene Fragen und ermutige zum Erzählen.
- Versuche, die Wünsche und Ängste des Kindes herauszufinden.
- Mache keine falschen Versprechungen und mache deutlich, welche Möglichkeiten der Vertraulichkeit es gibt.

Gespräch mit Eltern

Nur wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird

Im Gespräch mit den Eltern wird eine einfühlsame Haltung eingenommen, um deren Perspektive kennen zu lernen und ernst zu nehmen. Gleichzeitig werden die Ursachen der Problemlage klar angesprochen, ohne das Gefährdungspotential zu verharmlosen oder zu bagatellisieren.

- Ziel des Gesprächs ist es, Beobachtungen oder Anhaltspunkte, die als Gefährdung der Entwicklung des Kindes wahrgenommen werden, anzusprechen und auf eine Abwendung der Gefährdung hinzuwirken.
- Teile den Eltern Wahrnehmungen, Beobachtungen und Sorgen mit, die auf eine Gefährdungssituation des Kindes hinweisen könnten.
- Agiere und reagiere einfühlsam, offen und sensibel, bleibe aber in deinen Aussagen klar und deutlich.
- Zeige Offenheit und Interesse für die Sichtweisen und Herausforderungen der Eltern. Beschönige jedoch keine Situationen oder Verhaltensweisen.
- Wirke auf eine Problemkongruenz hin, weise auf Hilfsangebote hin und biete ggf. Hilfe an.
- Verdeutliche den Schutzauftrag der ahfs als Bildungseinrichtung.
- Vereinbare gegebenenfalls mit den Eltern einen Handlungsauftrag oder eine Lösungsstrategie.
- Vereinbare einen Folgetermin (4-6 Wochen).

3.

3.3 Gefährdungseinschätzung

Bei der Gesamtbewertung werden die Gespräche mit den Eltern und dem Kind berücksichtigt und die Kooperationsmöglichkeiten der Eltern sowie mögliche Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung überlegt. Folgende Überlegungen können dabei hilfreich sein.

Eltern sind zum Gespräch erschienen

- **Problemakzeptanz:** Erkennen die Eltern das Problem bzw. die Herausforderung an oder leugnen sie es? Wie schätzen die Eltern selbst die Problemlage ein?
- **Problemkongruenz:** Stimmen die Einschätzungen der Gefährdungssituation von Fachkräften und Eltern überein? Sind sich alle Beteiligten einig, was zu tun ist, um die Gefährdung abzuwenden? Viele Eltern befinden sich in Extremsituationen und sind oft dankbar für Hilfe und Offenheit.
- **Offenheit für Hilfe:** Sind die Eltern offen für Hilfe? Gibt es bereits Hilfesysteme oder Ressourcen in der Familie?

Eltern sind nicht zum Gespräch erschienen

- Nach den Gründen für die Abwesenheit fragen.
- Andere Beteiligte (z. B. das Kollegium, die Standortleitung) informieren.
- Einladung per Brief verschicken, in dem die Dringlichkeit des Anliegens deutlich wird.
- Gegebenenfalls weitere Schritte einleiten, z.B. Meldung an den ASD, wenn keine Kooperation oder Abwendung der Gefährdungssituation für das Kind absehbar ist.

Gesamtbewertung vornehmen

Nach Auswertung der Gespräche wird entschieden, ob von einer akuten Gefährdung auszugehen ist, ob eine Gefährdung nicht auszuschließen ist oder ob keine Gefährdung vorliegt, aber weiterer Hilfebedarf besteht.

Je nach Einschätzung wird entschieden, welche Hilfemaßnahmen notwendig sind, um die mögliche Gefährdung des Kindes abzuwenden.

Diese Gesamteinschätzung erfolgt gemeinsam mit der Leitung und gegebenenfalls der Beratungsabteilung.

Im Falle einer akuten Gefährdung, z.B. wenn die Eltern nicht in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder die angebotenen Hilfen nicht ausreichen, wird der ASD (zuständiger Fachbereich im Jugendamt) informiert. Dabei werden die Eltern und gegebenenfalls weitere Stellen (siehe Handlungsleitfaden) über die Einschaltung des ASD informiert.

Wenn keine akute Gefährdung vorliegt und keine Meldung an den ASD erforderlich ist, wird dennoch geprüft, ob eine Weitervermittlung in niedrigschwellige oder verbindliche Hilfen erforderlich ist.

Die weitere Mitverantwortung im Verlauf (Handlungsleitfaden 4.) ist im Blick zu behalten.

➔ Das macht der ASD

Der ASD leistet kompetente Hilfe. Die Aufgaben des ASD bestehen u.a. darin, KWG-Meldungen zu prüfen, mit den Betroffenen Kontakt aufzunehmen, sie zu beraten, zu unterstützen und allen Beteiligten Hilfe anzubieten. Der ASD ist immer im kollegialen Austausch, nur wenn die Gefährdung der KuJ durch keine Hilfe abzuwenden ist, keine Hilfe möglich ist oder eine akute Gefährdungssituation (KWG) vorliegt, leitet der ASD-Schritte zur Inobhutnahme ein.



4. Wo bekomme ich Hilfe?

Innerhalb der ahfs

Unser Anliegen innerhalb der ahfs ist es, umfassende Hilfe und Unterstützung in Kinderschutzfragen zu ermöglichen, damit sich niemand mit den damit verbundenen emotionalen und praktischen Herausforderungen allein gelassen fühlt. Daraus ergeben sich folgende Anlaufstellen bei Hilfebedarf oder offenen Fragen.

- Vernetzung an den Standorten:
 - wer arbeitet am selben Kind?
 - Beratungsnetzwerk am Standort, z. B. StaKoBa (Kollegiale Beratung)
 - Unterstützung durch die Leitung
- Beratung durch die Beratungsabteilung: Beratungsabteilung@ahfs.de
- Teilnahme an themenbezogenen Seminaren der ahfs Akademie
- Austausch am Arbeitsplatz zu aktuellen Themen

Externe Vernetzungspartner

Je nach Situation kann es sinnvoll sein, auch externe Vernetzungs- und Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen. Folgende wichtige Vernetzungspartner stehen zur Verfügung

- Kontakt zu Moderatorinnen und Moderatoren des zuständigen ReBBz
- Beratungsstelle Gewaltprävention
- Kontakt zum ASD
- Fachberatung durch das zuständige Kinderschutzzentrum

Die aktuellen Kontaktdaten der externen Vernetzungspartner sind unter diesem QR-Code sowie im Kinderschutzkonzept der ahfs hinterlegt.



2. Teil



INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

Interner Kinderschutz

Als Bildungseinrichtung ist es der ahfs ein besonderes Anliegen, den anvertrauten KuJ den bestmöglichen seelischen, geistigen und körperlichen Schutz zu gewährleisten und sich in Fragen des Kinderschutzes umfassend zu positionieren.

Wir orientieren uns in unseren Maßnahmen und Leitlinien an den für Hamburg empfohlenen Leitlinien des Kultusministeriums. Kita und Schule sind für uns Orte des Lernens, des gegenseitigen Vertrauens, der Wertschätzung und der Achtsamkeit. Dies sind wesentliche Aspekte für eine gesunde Entwicklung, erfolgreiche Bildung und Erziehung. Deshalb begegnen wir den uns anvertrauten KuJ mit einer angemessenen professionellen Nähe und Distanz. Eine Kultur des Zuhörens und Hinschauens wird an allen Standorten gelebt und durch festgelegte Rahmenbedingungen und Zeiten reflektiert und bearbeitet.

Wir sensibilisieren möglichst ganzheitlich (Eltern, Kinder, Mitarbeitende) für die Gefahr sexueller Übergriffe und gewalttätiger Handlungen. Wir sind stets bemüht, ein abgestimmtes und zielgerichtetes Handeln zu ermöglichen und gleichzeitig Pauschalurteilen und Verdächtigungen entgegenzuwirken. Ein wesentliches Element sind dabei allgemeine und individuelle, standortbezogene Risikoanalysen. Definierte Handlungs-, Beschwerde- und Partizipationsprozesse geben Orientierung. Auch in unserer Präventionsarbeit sind wir an einer kontinuierlichen Verbesserung und Weiterentwicklung interessiert.



1. Risikoanalyse

In der täglichen Arbeit mit KuJ kommt es immer wieder zu sogenannten Risikosituationen, die u.a. durch unangemessenen Machtmissbrauch oder ein unangemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis entstehen. Situationen hierfür können v.a. eins zu eins Situationen (z.B. Einzelunterricht) und nicht einsehbare Räume sein.

Hinzu kommen individuelle Machtverhältnisse, die zu der Möglichkeit von Grenzverletzungen führen können.

Im Folgenden werden daher allgemeine Risikostrukturen grob skizziert und standardisierte Verfahren und Richtlinien zum Umgang mit diesen aufgezeigt. Es ist die fortwährende Aufgabe der Standorte, individuelle Risiko- und Potenzialanalysen durchzuführen und die Handlungsleitfäden und Präventionsangebote standortspezifisch zu ergänzen bzw. anzupassen.

Risikobereiche

Die folgenden Risikobereiche sind beispielhaft aufgeführt. Sie sind nicht abschließend, sondern geben einen Überblick über mögliche Gefährdungen im Alltag von Bildungseinrichtungen.

1.1 Potenzielle Risikostrukturen

Unsere Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeitenden sind den KuJ aufgrund ihres Alters, ihrer Lebenserfahrung und ihrer Körperkraft weit überlegen. Zudem tragen sie im Rahmen ihres Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages Verantwortung für die Kinder.

Kinder brauchen den Schutz der Mitarbeitenden, da sie aufgrund ihrer Lebenserfahrung noch nicht in der Lage sind, alle Situationen ausreichend zu überblicken, einzuschätzen und zu bewerten. Sie brauchen Grenzen und Freiräume, die ihnen die Freiheit geben, sich zu beteiligen, gleichzeitig aber das Miteinander regeln und andere KuJ schützen. Insbesondere zwischen Lehrkräften und SuS kann ein Machtgefälle entstehen. Dieses Ungleichgewicht kann durch die autoritäre Rolle begünstigt werden, die Lehrkräfte einnehmen können, um den Klassenraum und die Lernprozesse zu bestimmen. Nicht zuletzt kann sich diese „Macht“ in der Bewertung, Benotung und Behandlung innerhalb der Klassengemeinschaft manifestieren.

Beispielhafte Risikostrukturen:

- Machtverhältnisse
- Benotung
- große Altersunterschiede
- unterschiedliche Erfahrungshorizonte
- mögliche Rollenüberschneidung, wenn durch gemeinsame Gemeindezugehörigkeit auch private Kontakte zu KuJ bestehen

1.2 Potenzielle Risikoräume

An unseren Standorten haben wir unterschiedliche Gegebenheiten, bauliche Voraussetzungen und Herausforderungen in den Räumen, beispielhaft werden mögliche Risikoräume genannt, die z.B. durch fehlende Einsehbarkeit von außen oder zu wenig Privatsphäre eine Gelegenheit für Übergriffe oder Gewalt begünstigen können.

- Spielplätze, Pausenhöfe, unsichere Umgebung des Schul- oder Kindergartengeländes, vom öffentlichen Raum einsehbare Außengelände
- sanitäre Einrichtungen
- Klassen- und Gemeinschaftsräume
- Turnhalle, Sport- und Bewegungsräume, Umkleiden
- Schlafräume
- Räume mit elektronischen Geräten und Internetzugang

Die genannten Orte und Bereiche können ein Risiko darstellen, wenn keine oder nur eine unzureichende Aufsicht gewährleistet werden kann, sie nicht einsehbar sind oder zu Randzeiten genutzt werden.

Es ist daher Standard, dass sich Mitarbeitende in diesen Räumen nicht allein oder nicht länger als unbedingt notwendig mit KuJ aufhalten, insbesondere wenn diese Räume verschlossen und nicht einsehbar sind. Dies gilt auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Einrichtung.

Auch in Gebäuden und auf Grundstücken, die an den öffentlichen Raum angrenzen, ist eine hohe Aufmerksamkeit der Mitarbeitenden erforderlich, um gegebenenfalls Gefahren durch Fremde abzuwenden. Bei Gefahren aus dem öffentlichen Raum, z.B. durch Fremde an einem Zaun des Außengeländes, sind die entsprechenden Personen durch die Mitarbeitenden sofort und deutlich anzusprechen, gegebenenfalls ist die Polizei hinzuzuziehen.

1.3 Potenzielle Risikogruppen

- **Kinder und Jugendliche mit geringem Selbstvertrauen**, einem schwachen sozialen Netz, wenig Unterstützung aus dem sozialen Umfeld. Sie haben oft Hemmungen, sich Hilfe zu holen, es fehlen ihnen die Ressourcen, sich Hilfe zu holen und sie sind nicht in der Lage, sich zu wehren.
- Kinder und Jugendliche, die sich in einer „**Außenseiterposition**“ befinden.
- Kinder und Jugendliche, die sich **kaum oder gar nicht artikulieren können**.
- Kinder und Jugendliche mit **mangelnder Sprachkompetenz** aufgrund kognitiver Entwicklung oder Deutsch als Fremdsprache.
- Kinder und Jugendliche, die **bereits Grenzüberschreitungen in Form von sexueller Gewalt oder Vernachlässigung erlebt haben**. Sie sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, weil sie möglicherweise Schwierigkeiten haben, Grenzüberschreitungen zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren.
- Kinder und Jugendliche mit **körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderungen**. Sie können Schwierigkeiten haben, sich mitzuteilen oder negative Erfahrungen einzuordnen und zu verbalisieren.
- Kinder und Jugendliche, die **aufgrund ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Zugehörigkeit** oder anderer Merkmale diskriminiert oder ausgegrenzt werden.

1.4 Potenzielle Risikosituationen

Bestimmte Situationen und Zeitfenster bergen ein erhöhtes Risiko für Machtmissbrauch oder Grenzüberschreitungen. Dies sind vor allem Situationen, die unbeobachtet, neu, individuell oder über einen längeren Zeitraum und zu ungewöhnlichen Zeiten auftreten. Unterforderung und hohe Arbeitsbelastung können ebenfalls zu einer Risikosituation oder einem Risikozustand beitragen. Weitere Faktoren können ein Mangel an Zeit und Ressourcen sein, um angemessen auf die Bedürfnisse der KuJ zu reagieren und ihr Verhalten zu begleiten.

Individuelle Risikosituationen

- Übergänge im Gruppen- und Schulkontext
- Klassenfahrten
- Übernachtungen
- Ausflüge
- Sportunterricht
- Situationen, die Personal und Kinder und Jugendliche in besonderer Art oder Dauer zusammenführen (z.B. für Projektarbeit)
- externe Personen auf dem Schulgelände, z.B. Mitarbeitende von Handwerksbetrieben oder Garten- und Landschaftsbaubetrieben, Nachbarn, externe Fachleute, Eltern

1.5 Risikofaktoren für Grenzverletzungen durch KuJ

Neben Grenzüberschreitungen oder Machtmissbrauch durch Mitarbeitende kann es auch zu Grenzverletzungen von Kindern durch andere KuJ kommen. Im Folgenden werden beispielhaft verschiedene Situationen und Rahmenbedingungen genannt, die das Risiko von Grenzverletzungen unter Kindern erhöhen können.

Hierarchische Strukturen

In Kitas, Grund- und weiterführenden Schulen treffen ältere und jüngere KuJ z.B. auf dem Schulhof oder in den Toilettenräumen aufeinander, was zu einer Hierarchie und einem Machtgefälle führen kann, das wiederum von älteren/überlegenen KuJ ausgenutzt werden und in Grenzüberschreitungen resultieren kann.

Mangelnde Aufsicht

Vor allem in Übergangssituationen (vom Unterricht in die Pause, zum Essen, in die Fachräume, in die Freistunden oder beim Übergang vom Unterricht in die GBS) kann es zu Lücken in der Aufsicht durch das Personal kommen. Diese Lücken können bei den KuJ zu Unsicherheit, fehlender Struktur und damit zu unbemerkten Grenzüberschreitungen und hohen Belastungen führen.

Unterbesetzung und hohe Arbeitsbelastung des Personals

Diese können zu Überforderung oder zu wenig Zeit und Ressourcen führen, um angemessen auf die Bedürfnisse der Kinder einzugehen und ihr Verhalten zu begleiten.

Mangel an sozialen, emotionalen und kognitiven Kompetenzen

Wenn Kinder keine adäquaten sozialen, kognitiven und emotionalen Kompetenzen, keine Strategien zum Umgang mit Frustration und Meinungsverschiedenheiten sowie kein angemessenes Selbstwertgefühl und Selbstwirksamkeitserleben erworben haben, kann es neben Konflikten schnell zu einseitigen Grenzverletzungen und ggf. zu Machtmissbrauch kommen.

Fehlende verbale Kompetenz

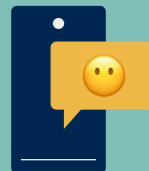
KuJ, die Schwierigkeiten haben, sich verbal zu behaupten, können ein erhöhtes Risiko für Grenzüberschreitungen darstellen. Dies kann zu körperlichen Reaktionen wie Beißen, Schlagen oder Kneifen führen, wenn sich die KuJ überfordert fühlen und keine anderen Handlungsstrategien gelernt haben oder diese in Stresssituationen nicht anwenden können. Hier ist es Aufgabe des Personals, die KuJ zu begleiten und alternative Handlungsstrategien anzubieten.

Peer-Druck

Vor allem die Dynamik in Stadtteilschulen und Gymnasien kann einen enormen Druck auf die Kinder ausüben. Dies kann dazu führen, dass auch unbeteiligte Schülerinnen und Schüler grenzüberschreitendes Verhalten zeigen, nachahmen und tolerieren und es so zu gezielter Ausgrenzung oder Mobbing kommen kann.

Online-Kommunikation und soziale Medien

Die Anonymität sozialer Medien und Kommunikation sowie die Allgegenwärtigkeit von Medien in der Lebenswelt von KuJ stellen ein großes Gefahrenpotential für Grenzüberschreitungen dar. Dies kann in Form von Cybermobbing, Belästigung oder dem Teilen unangemessener und privater Inhalte von KuJ geschehen.



Es ist uns ein Anliegen, möglichen Situationen und Bedingungen von Grenzüberschreitungen durch KuJ entgegenzuwirken. Die ahfs arbeitet daher kontinuierlich daran, Risikostrukturen zu erkennen und Maßnahmen zu ergreifen, die ein respektvolles Miteinander an unseren Standorten fördern. Diese finden sich unter anderem im Bereich „Prävention“.

1.6 Risikoanalyse – Wie wollen wir darauf reagieren?

Den zum Teil standortspezifischen, aber auch übergreifenden Risikofaktoren wollen wir mit diesen vier Bausteinen begegnen:



Präventionsarbeit



Partizipation und Beschwerdemanagement



Verhaltenskodex für Mitarbeitende



Individuelle Interventionspläne



2. Prävention an der ahfs

Die Prävention von Kindeswohlgefährdung und der institutionelle Kinderschutz (ahfs intern) haben für uns einen hohen Stellenwert. Wir setzen auf ganzheitliche Bildung und fördern eine positive und sichere Bildungs- und Betreuungskultur.

Die Grundhaltung der Mitarbeitenden gegenüber KuJ ist wertschätzend, achtsam und respektvoll und soll von einem Bewusstsein für Machtverhältnisse geprägt sein. Neben den „klassischen Schulfächern“ haben das Erleben und Erlernen sozialer und emotionaler Kompetenzen sowie die Stärkung des Selbstwertgefühls und der Selbstwirksamkeit eine hohe Relevanz. Durch die Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen in unserem Schul- und Betreuungsalltag wollen wir das Wohl der KuJ schützen, Risiken frühzeitig erkennen, ihnen die bestmögliche Förderung zukommen lassen und gleichzeitig unsere Grundpfeiler des respektvollen Umgangs stärken. Wir bemühen uns um standortübergreifende Angebote und Maßnahmen. Diese können jedoch je nach Altersgruppe räumlichen und personellen Gegebenheiten variieren.

Thematische Schwerpunkte der Prävention

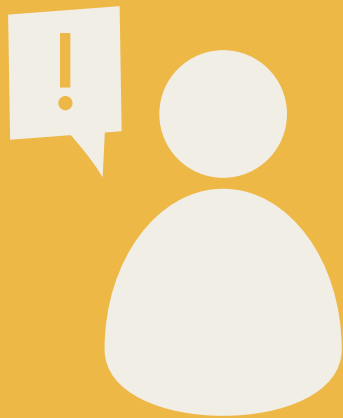
- Stärkung der emotionalen und sozialen Kompetenzen
- Stärkung von Selbstwertgefühl und Selbstwirksamkeit
- altersgerechte Aufklärung: Kinder können Geschlechtsteile benennen, offener Umgang (Scham und Geheimhaltung können zur Verunsicherung bei KuJ führen)

Standortübergreifende Maßnahmen

- Mutmach-Trainings – Konzept zur Stärkung der Selbstwirksamkeit von KuJ
- präventive Sexualerziehung im Rahmen des Hamburger Lehrplans, u.a. im Biologieunterricht
- kollegiale Fallberatung der StaKoBA (Standortkoordinatoren Beratungsabteilung)
- Lernentwicklungsgespräche/Entwicklungsgespräche
- thematische Elternabende
- Andachten (zur Werte- und Identitätsstärkung)
- regelmäßige Präsenz „COP4U“ an den Standorten

Standortbezogene Maßnahmen und Empfehlungen

- Kinderrechte thematisieren
- Partizipation fördern durch Morgenkreis, Klassenrat, Schülerrat, Schülerparlament, „Ora et Labora“
- altersgerechte Kinderbücher mit Themen wie: „Ich sage Nein“
- Themen und Partizipation spielerisch etablieren
- Ausbildung und Etablierung von Vertrauensschülerinnen und Vertrauensschülern in den weiterführenden Schulen
- Einführung und Begleitung von Klassentablets zur Stärkung und Begleitung der Medienkompetenz ab Klasse 7
- Medienerziehung (in Klasse 5-8; angelehnt an den Hamburger Medienpass)
- Projektwochen zu Präventionsthemen: Medien, Gewalt, Sucht, Kinderrechte
- Unterrichtseinheiten mit den Präventionsbeauftragten der Hamburger Polizei (in Klasse 5-8)



3. Partizipation und Beschwerdemanagement

Partizipation ist uns als ahfs ein wichtiges Anliegen, um die bestmögliche Entfaltung aller am Schul- und Kitaleben Beteiligten zu gewährleisten und zu stärken. Das bedeutet für uns, aktive Teilhabe an Entscheidungsprozessen und Aktivitäten für alle zu ermöglichen. Partizipation geht dabei über das bloße Einbringen von Meinungen hinaus und beinhaltet die tatsächliche Einflussnahme auf Entscheidungen und die Zusammenarbeit mit anderen, um gemeinsame Ziele zu erreichen. Die Umsetzung von Partizipation findet immer auf der Grundlage von Verantwortungsübernahme, Erfahrung und Entwicklung statt. Partizipation fördert zudem die Selbstwirksamkeit von KuJ und wirkt sich damit positiv auf ihre Bildungsbiografie und ihren Bildungserfolg aus.

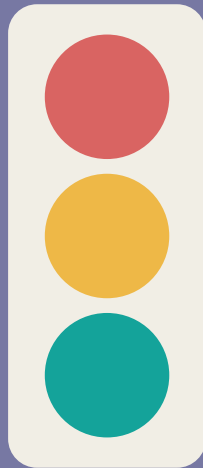
Als Teil der Partizipation verstehen wir **die Möglichkeit, sich zu beschweren**. Mit Beschwerde ist hier vor allem die Äußerung von Unmut oder Unzufriedenheit über bestimmte Situationen, Entscheidungen und Handlungen gemeint. Grundsätzlich betrachten wir jede Art von Kritik und Beschwerde als positives Element der Verbesserung. Sie erhöht die Qualität der Arbeit und der Einrichtung.

Neben dem Fokus auf Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten sind wir uns jedoch immer bewusst, dass wir als Einrichtung **altersentsprechende Strukturen, Klarheit und einen Rahmen schaffen**, in dem sich alle KuJ sicher und geborgen fühlen und aus dem heraus sie sich entfalten und einbringen können.

In der Umsetzung von Partizipation und einem sinnvollen Beschwerdemanagement sind wir bestrebt, standortübergreifend feste Strukturen und Möglichkeiten dafür zu schaffen. Darüber hinaus sind wir sowohl standortübergreifend als auch teamintern aufgefordert, diese Rahmenbedingungen zu reflektieren, zu erweitern und zu verbessern.

Neben den Partizipationsstrukturen ist **die Haltung der Mitarbeitenden** entscheidend für das Gelingen und die tatsächliche Beteiligung von KuJ und Eltern im Kita- und Schulalltag. Deshalb bemühen wir uns auf allen Ebenen, Partizipation als „Haltung“ zu leben und KuJ, Eltern und anderen Mitarbeitenden offen und auf Augenhöhe zu begegnen.

➔ **Wichtig! Partizipation und Beschwerdemanagement werden standortspezifisch umgesetzt. Bitte informiere dich bei deiner Standortleitung über die detaillierte Umsetzung.**



4. Verhaltenskodex

Warum braucht es einen Verhaltenskodex? Neben den bekannten Standards bei der Einstellung von Personal sind uns allgemeine Verhaltensregeln für Mitarbeitende im Umgang mit Kindern wichtig. Jeder Kontakt zu KuJ ist individuell und interaktiv.

Dennoch ist diese Beziehung immer von Machtgefällen, Risikostrukturen und Risikoräumen begleitet. Verhaltensregeln für Mitarbeitende im Umgang mit KuJ sind von großer Bedeutung, um KuJ ein sicheres und geschütztes Umfeld zu gewährleisten. Sie schaffen Klarheit und Orientierung und definieren die Erwartungen und Grenzen der Mitarbeitenden im Umgang mit den ihnen anvertrauten KuJ. Sie geben Leitlinien vor, damit alle Mitarbeitenden wissen, welches Verhalten akzeptabel ist und welches nicht.

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung und sind ein Qualitätsmerkmal der ahfs. Leider kann genau dies die Grundlage für (sexualisierte) Gewalt oder Machtmissbrauch sein. Um dem vorzubeugen, gibt es an der ahfs verbindliche Regeln für bestimmte Situationen und Verhaltensweisen. Die Verhaltensrichtlinien sind dabei nicht als abschließend zu verstehen, sondern dienen vielmehr als Orientierung, um ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu den KuJ zu leben.

Wir sind uns bewusst, dass pädagogisches Handeln situativ ist und oft schnelle Entscheidungen erfordert. Dabei können und werden Fehler und Grenzverletzungen passieren, entscheidend ist, wie wir damit umgehen. Als Mitarbeitende der ahfs wollen und müssen wir transparent und offen mit Fehlern und Grenzverletzungen umgehen. Dies passiert proaktiv, indem wir es im Kollegium/Team und/oder mit der jeweiligen Führungskraft ansprechen. Fehlerfreundlichkeit und Transparenz sollen keine Unsicherheit schüren – im Gegenteil! Sie helfen nachweislich, mögliche Täterstrategien unwirksam zu machen und gleichzeitig Gerüchten und falschen Verdächtigungen vorzubeugen.

Insbesondere die nachfolgenden „gelben“ und nicht eindeutig zuzuordnenden Richtlinien müssen immer wieder Gegenstand der persönlichen und der Team-Reflexion sein. Detaillierte Informationen bezüglich Kleinkinder und dem Kitabereich sind im Kinderschutzkonzept der ahfs bzw. bei den entsprechenden Standortleitungen zu finden.

Grundsätzlich gilt folgende Haltung

Mitarbeitende der ahfs begegnen KuJ mit einer wertschätzenden, respektvollen und achtsamen Haltung. Diese zeigt sich durch folgende Aspekte:

- wir respektieren das Recht der KuJ auf Verschiedenheit und individuelle Bedürfnisse
- wir stärken Kinder in ihrer Persönlichkeit
- wir nehmen die Gefühle der KuJ ernst und haben ein offenes Ohr für die Themen und Probleme, die sie bewegen
- wir respektieren die persönlichen und körperlichen Grenzen der Kinder
- wir begegnen Kindern achtsam und verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz
- wir sind offen für Rückmeldungen und Kritik bezüglich unseres Umgangs mit Kindern und sehen diese als Chance, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern

Kategorie Grün

Die folgenden Verhaltensweisen entsprechen den Standards und Werten des Verhaltenskodexes. Sie spiegeln einen respektvollen, verantwortungsvollen und professionellen Umgang mit KuJ wider:

- logische und angemessene Konsequenzen ziehen
- den Kindern Regeln und Konsequenzen erklären
- Regeln für Lernzeiten, Mahlzeiten, Kurse und Unterricht benennen
- zum Besuch der Einrichtung/Schule motivieren
- KuJ in Gefahrensituationen aufhalten
- Konfliktsituationen mit KuJ in die kollegiale Beratung einbringen
- Überforderung im Umgang mit KuJ im Kollegium/Team oder mit der Leitung kommunizieren
- sich gegenseitig ausreden lassen und zuhören
- das Recht auf eigene Meinung akzeptieren
- transparente Absprache mit KuJ und Erziehungsberechtigten treffen
- Hilfe zur Selbsthilfe ermöglichen
- nur altersgerechten Körperkontakt haben (Hilfe bei der Körperpflege: z.B. eincremen, kämmen, Zähne putzen)
- trösten und Sicherheit geben, vor allem verbal (Umarmen ausschließlich „von der Seite“)



Kategorie Gelb

Dies sind Verhaltensweisen, die problematisch oder bedenklich sein können, jedoch nicht in die Kategorie Rot fallen. Sie können auf eine mögliche Verletzung der Standards und Werte des Verhaltenskodexes hinweisen und erfordern weitere Untersuchungen, Sensibilisierung oder Schulungen. Dieses Verhalten ist für die Entwicklung nicht förderlich, kann aber passieren. Dieses Verhalten braucht unbedingt Klärung im Kollegium/Team und macht gegebenenfalls eine Meldung an die Leitung notwendig:

- Grenzen werden nicht klar aufgezeigt
- es werden keine Regeln aufgestellt
- das Handeln ist inkonsequent
- es wird keine klare Erwachsenenrolle eingenommen
- das eigene Verhalten gegenüber KuJ wird nicht reflektiert
- es werden Schimpfwörter benutzt
- KuJ werden mit Spitznamen oder Kosenamen angeredet
- Ironie wird als sprachliches Mittel eingesetzt (wird oft benutzt, um KuJ vorzuführen und wird je nach Entwicklungsstand nicht verstanden)
- Kinder werden ignoriert
- es herrscht Willkür
- es wird weiter gemacht, wenn ein Kind oder Jugendliche/r „Stopp“ sagt
- die Intimität des Toilettengangs wird nicht respektiert
- jemand zieht sich immer wieder nur mit bestimmten KuJ zurück
- Eins-zu-eins-Situationen werden nicht transparent gestaltet
- Kinder werden gekuschelt und auf den Schoß genommen (die Kinder werden nur auf Initiative und auf Wunsch der Kinder auf den Schoß genommen und die Kinder werden nur auf den Knien auf den Schoß genommen)
- Hilfestellung im Sportunterricht und auf dem Spielplatz geben
- aufreizende Kleidung wird getragen



Kategorie Rot

Dies sind Verhaltensweisen, die inakzeptabel sind und gegen die Grundprinzipien des Verhaltenskodexes verstoßen. Sie können schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen, einschließlich Disziplinarmaßnahmen und möglicher rechtlicher Schritte.

Formen von physischer Gewalt: schlagen, treten, schubsen, durch festes Anfassen oder am Arm ziehen verletzen, kneifen, schütteln, mit Gegenständen nach KuJ werfen, einsperren

Formen psychischer Gewalt: ängstigen oder bestrafen; anschreien, drohen, zwingen; bloßstellen oder vorhalten von Verhaltensweisen, die KuJ nicht ohne weiteres ändern können; dauerhaftes Ausgrenzen; abwertende Äußerungen über KuJ und Eltern, Beleidigungen der KuJ

Missachtung der Intimsphäre: misshandeln, intim berühren, küssen, KuJ grundlos entkleiden oder nach dem Versorgen einer Wunde nicht wieder bekleiden lassen; KuJ, die sich entkleidet haben, länger als unbedingt nötig ansehen; keine Intimsphäre gewähren (vor allen anderen umziehen); Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch unerlaubte Veröffentlichung von Fotos oder anderen persönlichen Dokumenten; ungefragtes Auf-den-Schoß-nehmen

Sonstiges inakzeptables Verhalten:

- die Aufsichtspflicht wird bewusst verletzt
- Fehlverhalten findet andauernd/wiederholt statt
- sexualisierte Sprache wird verwendet
- es besteht privater Kontakt zu KuJ
- Mitarbeitenden ist es untersagt, den Familien unserer Einrichtungen eigene oder private Dienstleistungen wie Nachhilfe und/oder Betreuung anzubieten, bestehen bereits Kontakte zu Familien der Einrichtungen sind diese transparent zu machen



Verhaltenskodex zu Körperkontakt

Der Umgang mit KuJ in unserer Arbeit unterliegt immer wieder unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Umständen. Arbeitsanweisungen und Richtlinien lassen sich daher nicht immer eindeutig zuordnen. Ein Beispiel dafür ist der Körperkontakt mit KuJ, der in bestimmten Situationen notwendig sein kann, aber auch seine Grenzen hat.

Deshalb ist es wichtig, den Verhaltenskodex und die tägliche praktische Arbeit immer wieder zu diskutieren und zu reflektieren.

- Körperkontakt von KuJ zu Mitarbeitenden beruht auf der Freiwilligkeit beider Seiten. Grundsätzlich gilt: Körperkontakt zum Mitarbeitenden geht vom KuJ aus, ist in Ordnung und je nach Entwicklungsstand auch notwendig.
- In Ausnahmesituationen, in denen ein Kind oder Jugendlicher sich oder andere gefährdet, dürfen Mitarbeitende das Kind oder den Jugendlichen mit angemessenem Kraftaufwand daran hindern bzw. es aus der Situation herausholen.
- Sollte allerdings ein Kind/Jugendlicher einen Mitarbeitenden im Bereich der Geschlechtsteile berühren oder den Mitarbeitenden küssen, ist dies zu unterbrechen/unterbinden.





5. Interventionspläne

Wenn es an den Standorten der ahfs gewichtige Anhaltspunkte für den Verdacht auf Machtmissbrauch, Übergriffe, Gewalt oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung durch Mitarbeitende oder KuJ gibt, soll ein Interventionsplan allen Beteiligten Hilfe, Orientierung und Sicherheit geben.

Dabei ist uns bewusst, dass diese Themen eine hohe Kompetenz und schnelle individuelle Entscheidungen von Führungskräften und verantwortlichen Fachkräften erfordern. Neben dem Schutz des oder der Betroffenen geht es dabei insbesondere auch um ein gutes Betriebsklima und ein kompetentes Konfliktmanagement.

Daher gehen wir im Umgang mit Beschwerden so umsichtig und strategisch geplant wie möglich vor. Dabei sind wir uns der Komplexität der vielfältigen Fallkonstellationen und Umstände dieser sensiblen Situationen bewusst. Als Grundlage für diesen Interventionsplan wird zunächst der Unterschied zwischen strafrechtlich relevanter (sexualisierter) Gewalt und Grenzverletzungen/übergriffigem Verhalten definiert.

Grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten umfasst ein breites Spektrum unangemessener Verhaltensweisen, die als störend oder belästigend empfunden werden können, aber nicht unbedingt strafrechtlich relevant sind. Solche Verhaltensweisen können beispielsweise unerwünschte sexuelle Bemerkungen, anzügliche Witze, unangemessene Berührungen, unangebrachte Annäherungsversuche oder das Überschreiten persönlicher Grenzen sein. Auch wenn diese Verhaltensweisen als unangemessen angesehen werden können, erfüllen sie möglicherweise nicht den Straftatbestand. Sie können jedoch das Wohlbefinden, die Sicherheit und die Integrität einer Person erheblich beeinträchtigen.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt beziehen sich auf strafbare Handlungen, die nach geltendem Strafrecht als sexueller Missbrauch oder Vergewaltigung gelten. Sie sind in der Regel schwerwiegend und können verschiedene Formen annehmen, wie z.B. erzwungener Geschlechtsverkehr, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch von KuJ, sexuelle Belästigung oder Exhibitionismus. Sie verletzen die sexuelle Selbstbestimmung einer Person und sind strafbar.

5.1 Verdacht auf (sexuelle) Gewalt durch KuJ

Es gilt der Grundsatz, jeden Verdacht oder jede Vermutung einer (sexuellen) Grenzverletzung unter KuJ mit Umsicht und Klarheit professionell anzusprechen und zu untersuchen. Die Mitarbeitenden der ahfs sind stets aufgefordert, weder zu dramatisieren noch zu verharmlosen. Als Grundlage für unsere Einschätzung und Handlungsstrategie dient die Handreichung des Hamburger Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung „Sexuelle Grenzverletzungen“.

Bevor ein Verdacht auf (sexuelle) Grenzverletzungen durch Kinder oder Jugendliche im Raum steht, muss zunächst eine Einordnung der kindlichen Entwicklung und der Sexualität erfolgen.

Der Verdacht oder Vorwurf einer sexuell grenzverletzenden Handlung ist immer ein komplexer Vorgang, daher sollte nicht im Alleingang gehandelt werden, sondern unter Abwägung das Kollegium/Team, die Leitung sowie die Beratungsabteilung informiert und beratend hinzugezogen werden. Außerdem gilt die gleiche Abgrenzung zwischen **strafrechtlicher relevanter Form von sexualisierter Gewalt und Grenzverletzung/übergriffigem Verhalten vorzunehmen.**

Ein Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch KuJ kann z.B. entstehen durch:

- nachträgliche Information durch betroffene Kinder/Jugendliche, Zeugen oder Eltern
- Beobachtung veränderter Verhaltensweisen von Kindern/Jugendlichen

Nach einer umfassenden Prüfung des Verdachts, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Kollegiums, der Leitung und der Beratungsabteilung, können folgende Ausgangssituationen vorliegen

Verdacht ausgeräumt

- Rehabilitation und Wiederherstellung des öffentlichen Rufs



Verdacht nicht zweifelsfrei ausgeräumt

- Erziehungsberechtigte informieren
- ggf. Überleitung in Hilfsangebote
- weiter beobachten, ggf. erneute Befragung/Beratung holen



Verdacht bestätigt

- konkreter Hinweis auf schwere, sexuelle Übergriffe durch KuJ
- Planung und Intervention unter Begleitung und Abstimmung mit: Leitung, Beratungsabteilung, Betroffenen, Sorgeberechtigten, involvierten Mitarbeitenden



**Verdacht auf sexuellen Übergriff
durch KuJ bestätigt**



Sofortmaßnahmen

innerhalb von 48h abzuschließen

1

Unterbindung des Ereignisses durch den/die Mitarbeitenden

- Unterbindung der Weitergabe von ggf. Bildmaterial auf Handys, einsammeln von Handys oder Tablets (das Sichten von Inhalten und Sichern von Beweismaterial ist nur durch Sorgeberechtigte oder Polizei gesetzlich erlaubt!)

2

Betreuung der betroffenen Person

- Schutz, Unterstützung, Begleitung, geschützter Raum, Benachrichtigung von Sorgeberechtigten oder Vertrauenspersonen
- je nach Situation eine Untersuchung beim UKE-Kompetenzzentrum vorschlagen

3

Beaufsichtigen der/des Verdächtigen

- bis weiteres Vorgehen klar ist; Entscheidung über Suspendierung (siehe § 49 (9) HmbSG)
- bis zum Eintreffen der Polizei

4

Unverzügliche Information an die Leitung und Beratungsabteilung über den Vorfall

5

Information der Erziehungsberechtigten Betroffener und Tatverdächtiger

- ggf. Hinweis auf Untersuchungsmöglichkeit Kinderhaus UKE

6

Einschaltung der Polizei LKA 42 Fachkommissariat für Sexualdelikte

- Beweissicherung
- Klärung, ob eine Straftat vorliegt oder nicht
- eigene Ermittlungen sind zu unterlassen!

7

Dokumentation durch Gewaltmeldebogen

- Weiterleitung an: Beratungsstelle Gewaltprävention, ReBBZ, Schulaufsicht

8

Suspendierung des Verdächtigen durch die Schulleitung § 49 Abs. 9 HmbSG

- Suspendierung kann erfolgen, Abstimmung mit ahfs Geschäftsführung

Verdacht auf sexuellen Übergriff
durch KuJ bestätigt



Pädagogische Maßnahmen

innerhalb von 4 Wochen etablieren
anschließende Reflexion

1

Benennung eines Mitarbeitenden, der/die den Kontakt zum/zur Betroffenen und zur Familie hält

2

Betreuung der/des Betroffenen unter Einbeziehung von (externen) Beratungsstellen

3

Aufarbeitung des Vorfalls unter Einbeziehung von (externen) Beratungsstellen

4

Zeitnahe Information des Kollegiums/Teams und ggf. der Schulgemeinschaft

- Unsicherheit von anderen KuJ vorbeugen
- Gerüchten vorbeugen

5

Begleitung und Unterstützung der Betroffenen und ihrer Familie bei der Reintegration in die Einrichtung

Leider zeigen Praxiserfahrungen, dass Betroffenen oft Mitschuld gegeben wird. Dieser Entwicklung ist dringend vorzubeugen. Betroffene brauchen einen Rahmen in dem sie (neu) Menschen vertrauen können und sich sicher fühlen.

6

Begleitung der/des Tatverdächtigen und ihrer/seiner Familie (an die alte oder neue Einrichtung)



Langfristige Planung von Präventionsmaßnahmen

zwei bis drei Monate später

5.2 Verdacht auf (sexuelle) Gewalt durch Mitarbeitende

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für Grenzüberschreitungen oder Verdachtsmomente für Straftaten z.B. gegen die sexuelle Selbstbestimmung von KuJ vor, werden diese stets ernst genommen.

Wir nehmen jede Anschuldigung und jeden Verdacht ernst und gehen ihm mit größtmöglicher Sensibilität nach, auch unter Berücksichtigung der Konsequenzen einer ungerechtfertigten Verdächtigung.

Neben dem Interventionsplan der ahfs orientieren wir uns an den Richtlinien der Behörde für Schule und Bildung zum Umgang der Schulen mit Verdachtsfällen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Schülerinnen und Schüler.

Verdachtsmomente können sich aus Mitteilungen oder Beobachtungen ergeben.



→ Mitteilungen einer Gewaltbeobachtung durch:

- außenstehende Dritte
- betroffene Zielgruppe
- betroffene Person
- Angehörige
- Strafverfolgungsbehörde

→ Kinder oder Jugendliche vertrauen sich mit einer Gewalterfahrung einem Mitarbeitenden an



- Beobachtung von grenzüberschreitendem Verhalten einer Kollegin oder eines Kollegen. Beobachtet oder davon erfahren von KuJ.
- Beobachtung von massiver Verhaltensveränderung bei KuJ. Noch keine direkten Anhaltspunkte auf (sexualisierte) Gewalt.

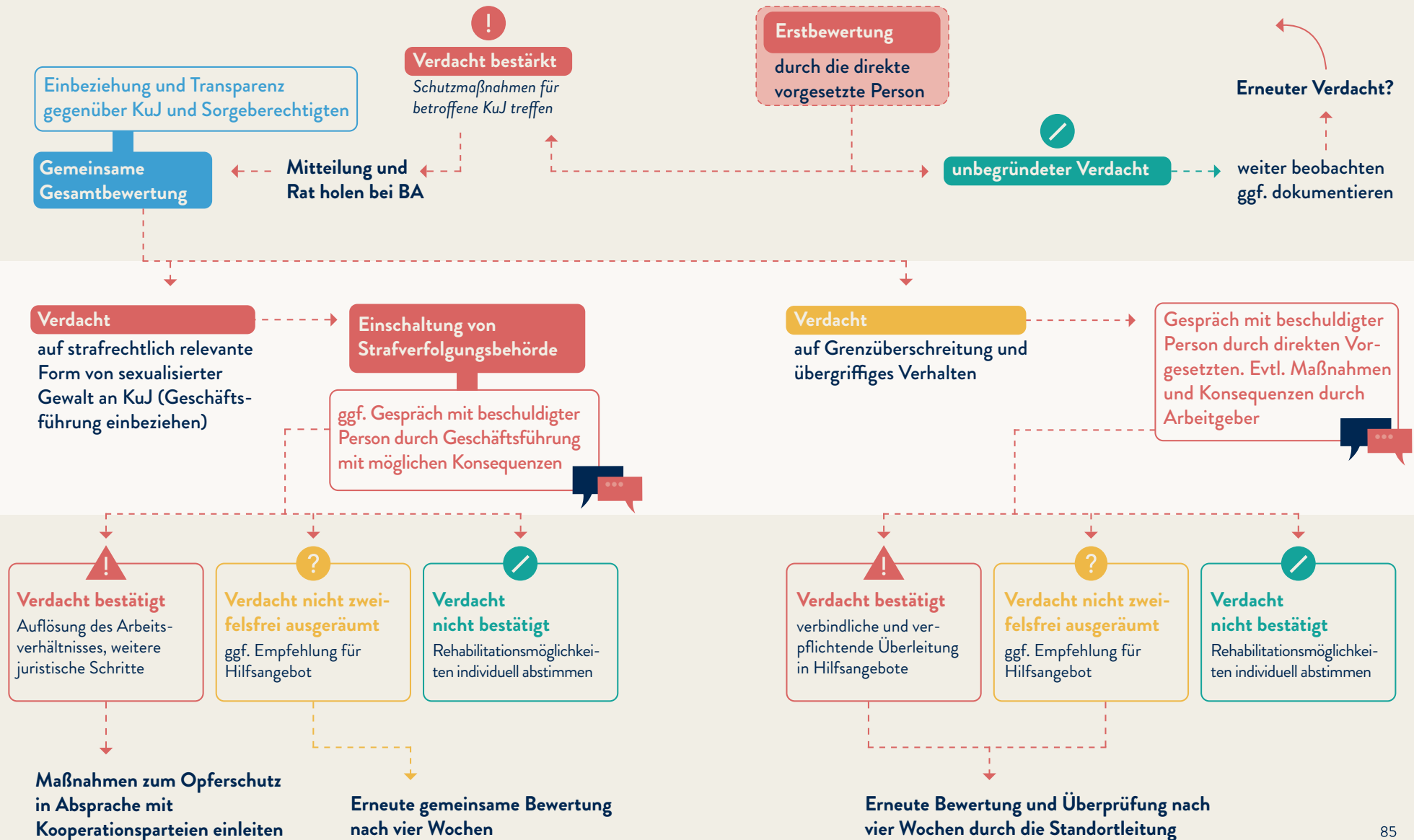
Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt durch Mitarbeitende

Der folgende Plan dient als Leitfaden bei Verdacht auf grenzüberschreitendes Verhalten durch Mitarbeitende. Dieser Plan wird nie von einem Mitarbeitenden allein umgesetzt. Die Standortleitungen kennen den Plan, befolgen ihn und beziehen die Beratungsabteilung und Geschäftsführung in die Entscheidungsfindung mit ein. Bei Verdacht auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende wende dich bitte an deine Standortleitung. Wenn sich der Verdacht auf deinen Standort bezieht, wende dich an die nächsthöhere Ebene oder an die Beratungsabteilung.

Verdacht bis Gesamtbewertung in 48 h

Bei bestätigtem Verdacht alles innerhalb 48 h

Weiterer Verlauf in 5 Werktagen





Ausblick

Kinderschutz muss aktiv gelebt werden. Es ist ein vielschichtiges und komplexes Thema, das sich ständig weiterentwickelt und an neue Herausforderungen angepasst werden muss. Daher ist es notwendig, kontinuierlich an verschiedenen Themen zu arbeiten.

Für unsere Einrichtungen stehen dabei die standortspezifische Risikoanalyse und die Etablierung entsprechender Maßnahmen im Vordergrund. Dieser fortdauernde Prozess wird durch die Mitarbeitenden der Beratungsabteilung begleitet. Durch die staatlich vorgeschriebene Qualitätssicherung unterliegen die Prozesse an den Kitastandorten ohnehin einer ständigen Optimierung und Reflexion und werden somit kontinuierlich überprüft.

Darüber hinaus sehen wir uns in der ständigen Herausforderung und Verantwortung, mit den Auswirkungen und Prozessen, die den Kinderschutz beeinflussen, Schritt zu halten:

- **Veränderungen in der Gesellschaft:** Die sich ständig verändernde Gesellschaft bringt neue Chancen, Bedürfnisse und Risiken für KuJ mit sich. Neue Technologien, soziale Medien, Armut, Inflation und andere gesellschaftliche Faktoren beeinflussen das tägliche Leben.
- **Forschung und Wissen:** Die Forschung im Bereich des Kinderschutzes liefert ständig neue Erkenntnisse über die Auswirkungen von Misshandlung und Vernachlässigung oder anderen Formen von Gewalt. Wir sind stets bestrebt, unsere Kinderschutzmaßnahmen auf der Grundlage der neuesten Forschungsergebnisse zu evaluieren.
- **Gesetzgebung und Politik** beeinflussen ständig den politischen Rahmen und unseren Auftrag im Kinderschutz. Wir halten uns auf dem Laufenden, welche neuen Gesetze erlassen, überarbeitet und aktualisiert werden. So entsprechen unsere Maßnahmen immer den aktuellen gesetzlichen Anforderungen.
- **Wir kooperieren und kommunizieren kontinuierlich mit den Fachkräften im Umfeld unserer Schul- und Kitastandorte.**

Nicht zuletzt möchten wir uns bei unseren Standortleitungen und Mitarbeitenden bedanken, die das Thema Kinderschutz jeden Tag ernst nehmen und sich in ihrer praktischen Arbeit dafür einsetzen.

Unter diesem Link findest du weiter ausgeführte Informationen, Kontaktdaten, Material, Konzepte, Leitlinien und vieles mehr zum Thema Kinderschutz an der ahfs.



3. Auflage – Februar 2026

Verantwortet durch die ahfs Beratungsabteilung

Verfasserin: Saskia Wenzel

Herausgeber

Christliche Bildung Hamburg gGmbH

Freie Christliche Bildungseinrichtungen gGmbH

Alter Teichweg 21

22081 Hamburg

040 80 80 30 0

info@ahfs.de

www.ahfs.de

ahfs  Beratung